



Statuten

Familiengartenverein Zürich-Fluntern

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Familiengartenverein Zürich-Fluntern besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Zürich.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Er kann weiteren Vereinen oder Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielrichtung, wie etwa dem Schweizer Familiengärtner-Verband (SFVG) und dem Verbund Lebensraum Zürich (VLZ), oder solchen, die seiner Verankerung im Quartier dienen, beitreten.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2 Zweck

Der Verein pflegt und fördert das Familiengartenwesen und leistet dadurch einen wertvollen Beitrag für die Erhaltung von besonderen Erholungsgebieten im Einklang mit den diesbezüglichen Bestrebungen der öffentlichen Hand, insbesondere der Stadt Zürich.

Im weiteren fördert er die Integration unter den Mitgliedern (Jung und Alt, Einheimische und Ausländer), vorab durch gesellige Anlässe, sowie die guten Beziehungen zur Umgebung.

Der Verein verfolgt weder kommerzielle Zwecke noch erstrebt er einen Gewinn.

Art. 3 Aufgaben

Zur Verfolgung dieser Zwecke nimmt er im Einklang mit den geltenden einschlägigen Bestimmungen und Regelungen der öffentlichen Hand, insbesondere von Grün Stadt Zürich (GSZ), in erster Linie folgende Aufgaben wahr:

- er pachtet von der Stadt Zürich und anderen Eigentümern geeignetes Kulturland, das er seinen Mitgliedern in Form von Familiengärten weiterverpachtet, wobei pro Person bzw. Familie nur eine Parzelle gepachtet werden kann
- er sorgt für die Pflege der Gartenareale nach umweltfreundlichen Grundsätzen und in Beachtung naturnaher Anbaumethoden sorgt er für die dazu erforderliche Infrastruktur
- er kann den Pächterinnen und Pächtern weitere Dienstleistungen wie den kostengünstigen gemeinsamen Einkauf von Produkten anbieten
- er veranstaltet Anlässe in den Arealen und der Umgebung zur Förderung des guten Einvernehmens unter den Mitgliedern und mit der Nachbarschaft (z.B. Blumentage für Altersheime, Beteiligung an Quartieranlässen, Gartenbegehungen etc.); er kann dazu auch Mitglied in Orts- oder Quartiervereinen werden.
- mit Grün Stadt Zürich (GSZ) schliesst er einen Pachtvertrag ab, in dem die beiderseitigen Rechte und Pflichten geregelt sind.

Art. 4 Aufteilung oder Fusion

Falls aufgrund von Veränderungen im Bestand, in der Grösse der Areale, der Mitgliederzahlen oder aus finanziellen Aspekten die Aufgaben nicht oder nicht mehr gehörig wahrgenommen werden können, kann sich der Verein im Einvernehmen mit GSZ mit einem anderen Gartenverein zusammenschliessen oder sich aufspalten.

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind die Pächter und Pächterinnen während der Pachtdauer. Dies ist im Pachtvertrag festzuhalten.

Mit dem Abschluss des Pachtvertrages erhalten die Aktivmitglieder die Vereinsstatuten und alle sie betreffenden ausserstatutarischen Bestimmungen. Sie haben den Empfang dieser Unterlagen zu bestätigen und schriftlich zu erklären, dass sie deren Verbindlichkeit für sich anerkennen.

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet:

- die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und sich an Pachtvertrag, Statuten, Reglemente, Vereinsbeschlüsse und Anweisungen des Vereinsvorstandes zu halten
- ihren Garten in Ordnung zu halten, ihn in gegenseitiger Rücksichtnahme naturnah und umweltgerecht zu pflegen sowie Boden- und Luftbelastungen zu vermeiden
- eine Versicherung abzuschliessen, die Anbauten und die pächtereigenen Geräte, Werkzeuge und allenfalls das private Gartenhaus abdecken.
- Mitgliederbeitrag und Pachtzins sowie weitere vom Verein beschlossene Beiträge pünktlich zu entrichten.

Die Mitglieder haften bis zur Beendigung der Mitgliedschaft für ihren Beitrag.
Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 6 Passivmitglieder

Der Vorstand kann weitere Personen (natürliche, juristische oder Personenverbände), die die Vereinszwecke unterstützen, als Passivmitglieder aufnehmen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung verdiente Persönlichkeiten ernannt werden. Sie haben, solange eine Vereinsmitgliedschaft besteht, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Aktivmitgliedschaft erlischt mit der Beendigung des Pachtverhältnisses zwischen dem Aktivmitglied und dem Verein.

Die Aktivmitgliedschaft kann bei wiederholten Verstössen gegen die Vorschriften, gemäss Art. 5, auf Beschluss des Vereinsvorstandes, gekündigt werden. Der Vereinsvorstand entscheidet abschliessend.

Bei Todesfalls des Pächters endet das Pachtverhältnis ohne weitere Kündigung auf das Ende des nächsten Pachtjahres (31. Oktober). Sollte ein Erbe das Pachtverhältnis weiterführen wollen, ist ein neuer Pachtvertrag abzuschliessen. Der Vereinsvorstand entscheidet über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes.

Passivmitglieder können durch den Vorstand ohne Grundangabe jederzeit ausgeschlossen werden. Nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. Finanzen

Art. 9 Einnahmen

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über:

- die Mitgliederbeiträge, die Pachtzinsen und weitere von den zuständigen Organen festgelegte Beiträge oder im Pachtvertrag festgesetzte Abgaben
- weitere Einnahmen aus Dienstleistungen oder Veranstaltungen des Vereins
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Gönnerbeiträge

Der Verein hat Rückstellungen und Reserven nach Massgabe des Pachtvertrages zu bilden. Darüber hinaus kann er eine massvolle Reservebildung im Hinblick auf ausserordentliche Situationen anstreben.

Art. 10 Entschädigungen / Finanzreglement

Funktionärinnen und Funktionäre sowie Mitglieder, die im Auftrag des Vorstandes Dienste für den Verein leisten, können entschädigt werden. Der Vorstand regelt die Entschädigungen und die Finanzkompetenzen.

Art. 11 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Organisation

Art. 12 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

A. Die Generalversammlung (GV)

Art. 13 Funktion und Zusammensetzung

Die GV ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche GV findet jährlich in den ersten vier Monaten des Jahres statt.

Sie setzt sich aus den Aktivmitgliedern zusammen.

Art. 14 Ordentliche und ausserordentliche GV / Einladung

Zur GV werden die Mitglieder vier Wochen im voraus schriftlich und unter Beilage einer Traktandenliste eingeladen. Anträge der Mitglieder zu den Traktanden sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der GV einzureichen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand einberufen oder von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangt werden.

Grün Stadt Zürich erhält ebenfalls eine Einladung zur GV mit allen Beilagen, die auch die Mitglieder erhalten (Jahresrechnung etc.).

Art. 15 Aufgaben der GV

Der ordentlichen GV stehen folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisoren
- Wahl des Delegierten in Verbände und Organisationen, denen der Verein angehört
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten oder der Präsidentin
- Abnahme der Jahresrechnung, des Berichtes der Revisionsstelle und Décharge-Erteilung an den Vorstand und die Revisoren
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Statutenänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung, Teilung oder Fusion des Vereins
- Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Falle der Auflösung des Vereins

Art. 16 Beschlussfassung der GV

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten oder der Präsidentin geleitet, im Verhinderungsfalle von der Stellvertretung. Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

Jedes Aktivmitglied verfügt über eine Stimme/je Parzelle. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen gilt zuerst das absolute, dann das relative Mehr der Anwesenden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen.
Auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens ein Zehntel der Anwesenden es verlangen, sind sie geheim durchzuführen.

B. Der Vorstand

Art. 17 Funktion / Wahl

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.
Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 18 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht mindestens aus:

- Präsidentin bzw. Präsidenten
- Rechnungsführerin bzw. Rechnungsführer (Kassier)
- Aktuarin oder Aktuar

ferner, soweit dies erforderlich ist:

- Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten (im Ermessen und in Kompetenz des Vorstandes)
- Beisitzer oder Beisitzerin
- Gartenberaterin oder Gartenberater

Art. 19 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand regelt die laufenden Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen vorbehalten sind.

- Er entscheidet selbständig und ohne Rekurs-Möglichkeit über alle Streitigkeiten mit Pächtern.
- Er erlässt das Finanzreglement (vgl. Art. 10) sowie im Einvernehmen mit Grün Stadt Zürich ein Baureglement und eine Gartenordnung.
- Er vertritt den Verein nach aussen.

Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz, beruft die Generalversammlungen ein und leitet sie. Ein Vorstandsmitglied vertritt die verhinderte Präsidentin bzw. den verhinderten Präsidenten.

Die Rechnungsführerin bzw. der Rechnungsführer besorgt die Buchhaltung und erstellt den jährlichen Abschluss (Bilanz und Erfolgsrechnung).

Die Aktuarin bzw. der Aktuar führt an den Generalversammlungen und den Vorstandssitzungen das Protokoll.

Im weiteren werden die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Vorstandsmitglieder durch ein Geschäftsreglement bestimmt, das der Vorstand zu erlassen hat.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Präsident oder die Präsidentin entscheidet, ob der Vorstand als engerer Vorstand oder als erweiterter Vorstand tagt.

Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig.

Es gilt das einfache Stimmenmehr, bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

Art. 20 Zeichnungsberechtigung

Kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt sind der Präsident oder die Präsidentin zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Ausnahmen regelt das Geschäftsreglement.

Art. 21 Die Revisionsstelle

Die ordentliche Generalversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Revisoren bzw. Revisorinnen und eine Ersatzperson. Wiederwahl ist möglich. Ihnen obliegt die Prüfung der Jahresrechnung sowie Berichterstattung und Antragstellung an die Generalversammlung. Sie haben das Recht, jederzeit eine Prüfung der Rechnungsführung vorzunehmen und Einblick in die Unterlagen zu verlangen.

Art. 22 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Die nach Auflösung allenfalls verbleibenden Mittel fallen im Interesse der übrigen Familiengartenvereine an Grün Stadt Zürich. Ausnahmen regelt das Geschäftsreglement.

Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung am 6. März 2009 in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten.

Zürich, 18. März 2009